

EntschlieÙung

gem §63 Abs. 2 der Oö. Gemeindeordnung

von GV Friedrich Idam

zum Tagesordnungspunkt " **Grundverkehr** - Beschränkung der Zweitwohnsitze durch Anwendung des OÖ. Grundverkehrsgesetzes? "

Der Gemeinderat wolle beschließen

Der Bürgermeister wird gem §63 Abs. 2 der Oö. Gemeindeordnung ersucht alle notwendigen Schritte zu unternehmen um einen möglichst zeitnahe Anwendung des OÖ. Grundverkehrsgesetzes in Hallstatt zu erwirken.

Begründung

Die ständig wachsende Zahl von Zweitwohnsitzen schadet der positiven Entwicklung unseres Ortes. Die hohen Grundstückspreise, die für Zweitwohnsitze erzielt werden machen den Kauf von Wohnimmobilien für junge Familien, die dauerhaft in Hallstatt wohnen möchten, oft unerschwinglich. Mit der Anwendung der Bestimmungen des OÖ. Grundverkehrsgesetzes kann diese negative Entwicklung - so wie in einigen Attersee-Gemeinden bereits erfolgreich umgesetzt - abgebremst werden.